



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Sturz auf dem Weg ins Homeoffice kein Arbeitsunfall	2
Ersatz der Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts	2
Datenschutz	3
Bundestag beschließt neues TTDSG	3
Länderübergreifende Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden	4
Gesellschaftsrecht	4
Inländische Geschäftsanschrift bei Anmeldung einer GmbH/UG	4
Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots	5
Wettbewerbsrecht	6
Keine Informationspflicht über Herstellergarantie	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bundestag beschließt umfangreiche Reform des Urheberrechts	6
EU veröffentlicht Leitlinien zur Interpretation und Umsetzung von Art. 17 der UrhRiLI	7
Onlinerecht	7
Logistikpauschale als Preisbestandteil	7
Steuern	8
BMF aktualisiert Anwendungshinweise zur Haftung von Plattformbetreibern	8
Wirtschaftsrecht	9
Abgrenzung Handwerk: Änderung der Handwerksordnung	9
Gutscheine statt Rückerstattung in Geld bei Freizeitveranstaltungen	9
Ausgleichsanspruch bei fristloser Kündigung	10
Veranstaltungen	11
Reihe: Das digitale Büro	11
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	11
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	11
Virtueller Praxistag Online-Marketing 2021: Tipps und Trends zur Erhöhung der Online-Sichtbarkeit	11

Sturz auf dem Weg ins Homeoffice kein Arbeitsunfall

Wann ist der zurückgelegte Weg gesetzlich unfallversichert? Mit dieser Frage hat sich das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt.

Der Kläger arbeitet regelmäßig im Homeoffice. Im September 2018 stürzte der Kläger auf dem Weg von den Wohnräumen in seine Büroräume eine Wendeltreppe hinunter. Dabei erlitt er einen Brustwirbeltrümmerbruch.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Es liege kein Arbeitsunfall vor. Der Sturz habe sich im häuslichen Wirkungskreis und nicht auf einem versicherten Weg ereignet. Dagegen hat der Kläger erfolgreich vor dem SG Aachen Klage erhoben.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles lägen nicht vor. Der vom Kläger zurückgelegte Weg sei weder als Weg nach dem Ort der Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (wege)unfallversichert, noch als versicherter Betriebsweg anzusehen.

Bei der Wegeunfallversicherung beginne der Versicherungsschutz erst mit dem Durchschreiten der Haustür des Gebäudes. Nach der Rechtsprechung des BSG könne ein im Homeoffice Beschäftigter niemals innerhalb des Hauses bzw. innerhalb der Wohnung auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit wegeunfallversichert sein.

Die Annahme eines Betriebsweges scheidet aus, da sich der Kläger zum Zeitpunkt des Treppensturzes auf dem Weg in sein Arbeitszimmer zur erstmaligen Aufnahme seiner versicherten Tätigkeit am Unfalltag befunden habe. Es handele sich bei Betriebswegen um Strecken, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt würden. Vor- und Nachbereitungshandlungen der versicherten Arbeitsleistungen fielen nicht darunter.

Die Revision ist beim BSG unter dem Az. B 2 U 4/21 R anhängig.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. November 2020, L 17 U 487/19

Quelle: PM des LSG NRW vom 05. Mai 2021

Ersatz der Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts

Arbeitgeber greifen oftmals auf die Einschaltung eines Detektives zurück, um dem Arbeitnehmer einen Pflichtverstoß nachweisen zu können. Diese Kosten kann der Arbeitgeber dann grundsätzlich von seinem Arbeitnehmer erstattet bekommen. Teilweise bedienen sich Arbeitgeber auch einer Anwaltskanzlei für Ermittlungen. Fraglich war bisher, ob auch solche Kosten vom Arbeitnehmer erstattet werden müssen. Nach Ansicht des BAG besteht ein Ersatzanspruch, soweit diese zur notwendigen Aufarbeitung schwerwiegender Pflichtverletzungen erforderlich sind.

Der Kläger war bei der Beklagten als Leiter des Zentralbereichs Einkauf und Mitglied einer Führungsebene zu einem Jahresbruttogehalt iHv zuletzt ca. 450.000,00 Euro tätig. Nachdem bei der Beklagten mehrere anonyme Verdachtsmeldungen wegen Betruges und eventueller Compliance-Verstöße des Klägers eingegangen waren, wurde entschieden, eine auf die Durchführung von Compliance-Ermittlungen spezialisierte Anwaltskanzlei zu beauftragen. Der Verdacht bestätigte sich. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis nach Vorlage des Untersuchungsberichts fristlos. Sie verlangt zudem Ersatz der Anwaltskosten.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die Widerklage der Beklagte auf Ersatz der ihr von der Anwaltskanzlei in Rechnung gestellten Ermittlungskosten in Höhe von 66.500,00 Euro wurde ebenfalls abgelehnt. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten in der Berufung die 66.500,00 Euro zugesprochen. In der Revision lehnte das BAG den Anspruch auf Ersatz ab.

Zwar kann ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die durch das Tätigwerden einer spezialisierten Anwaltskanzlei entstandenen notwendigen Kosten ersetzt verlangen, wenn er die Anwaltskanzlei anlässlich eines konkreten Verdachts einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers mit Ermittlungen gegen diesen beauftragt hat und der Arbeitnehmer einer schwerwiegenden vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Dem steht § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen, sondern auch einen materiellen Kostenerstattungsanspruch ausschließt, nicht entgegen. Diese Bestimmung findet in einem solchen Fall keine Anwendung. Die Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Kosten erforderlich waren. Es fehlt an einer substantiierten Darlegung, welche konkreten Tätigkeiten bzw. Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Umfang wegen welchen konkreten Verdachts gegen den Kläger von der beauftragten Anwaltskanzlei ausgeführt wurden.

BAG, Urteil vom 29. April 2021, 8 AZR 276/20

Datenschutz

Bundestag beschließt neues TTDSG

Die Bundesregierung will mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei den Datenschutzbestimmungen vor allem im Telekommunikationsbereich schaffen. Dafür hat der Bundestag am 20. Mai 2021 grünes Licht gegeben und den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien“ beschlossen.

Das derzeitige Nebeneinander von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Telemedien- und Telekommunikationsgesetz (TMG/TKG) sorgt für Rechtsunsicherheit bei Verbrauchern, Anbietern von Diensten und Aufsichtsbehörden. Die Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG werden daher in einem eigenen Gesetz zusammengefasst.

Geregelt wird u.a. der Einsatz von Cookies. Ohne informierte Einwilligung dürfen künftig nur solche Cookies gesetzt werden, die für die Funktion des jeweiligen Dienstes unbedingt erforderlich sind. Der Verstoß gegen das Einwilligungserfordernis ist künftig bußgeldbewehrt (bis zu 300.000 Euro).

Das Gesetz soll am 1. Dezember in Kraft treten. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Länderübergreifende Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden

Im Rahmen einer länderübergreifenden Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden werden Datenübermittlungen durch Unternehmen in Drittstaaten überprüft. Ziel ist die Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen der Schrems-II-Entscheidung vom 16. Juli 2020 (Rs. C-311/18). Darin hat der EuGH festgestellt, dass Übermittlungen in die USA nicht länger auf Basis des sog. Privacy Shields erfolgen können. Das Urteil des EuGH erfordert in vielen Fällen eine grundlegende Umstellung lang praktizierter Geschäftsmodelle und -abläufe.

Die an der Kontrolle teilnehmenden Behörden schreiben ausgewählte Unternehmen auf der Basis eines gemeinsamen Fragekatalogs an. Dabei wird es unter anderem um den Einsatz von Dienstleistern zum E-Mail-Versand, zum Hosting von Internetseiten, zum Webtracking, zur Verwaltung von Bewerberdaten und um den konzerninternen Austausch von Kundendaten und Daten der Beschäftigten gehen. Jede Aufsichtsbehörde entscheidet individuell, in welchen dieser Themenfelder sie tätig wird.

Der EUGH hat klar formuliert, dass die Behörden unzulässige Transfers „aussetzen oder verbieten“. Das Aussetzen einer Übermittlung kann voraussichtlich in vielen Fällen im kooperativen Dialog mit den Unternehmen gelingen. Wo dies nicht möglich ist, wird mit den zur Verfügung stehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen reagiert.

Die Aufsichtsbehörden sind sich der besonderen Herausforderungen, die das Urteil für die Unternehmen in Deutschland und Europa mit sich bringt, bewusst. Sie stehen für Verständnisfragen auch im weiteren Verlauf des Prüfungsverfahrens zur Verfügung, soweit dies nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten möglich ist.

Die Fragenkataloge können [hier](#) abgerufen werden.

Quelle: PM des UDZ vom 1. Juni 2021

Gesellschaftsrecht

Inländische Geschäftsanschrift bei Anmeldung einer GmbH/UG

Unter der bei der Erstanmeldung einer GmbH/UG anzugebenden inländischen Geschäftsanschrift muss eine förmliche Zustellung möglich sein. Fehlt es an einer solchen Anschrift, ist die Anmeldung zurückzuweisen. Dies hat das KG Berlin entschieden.

Das AG Charlottenburg hat in der ersten Instanz die auf eine Ersteintragung gerichtete Anmeldung einer UG in Gründung zurückgewiesen, weil der erforderliche Kostenvorschuss i.H.v. 150 € nicht eingezahlt worden war. Gegen diesen Beschluss hat die UG Beschwerde mit dem Hinweis eingelegt, der Kostenvorschuss sei nunmehr gezahlt. Zugleich hat er mitgeteilt, dass die geänderte inländische Geschäftsanschrift demnächst durch den Geschäftsführer mitgeteilt werde, was auch nach mehreren Hinweisen des Gerichts nicht erfolgte.

Die Beschwerde der UG hatte keinen Erfolg. Das AG hat die Eintragung zu Recht verweigert, da die Anmeldung fehlerhaft erfolgt ist. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG ist in der Anmeldung der neu errichteten Gesellschaft auch eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben. Daraus ergibt sich, dass die Gesellschaft eine Anschrift zu unterhalten hat, unter der auch förmliche Zustellungen möglich sind. Es ist zudem auch anerkannt, dass bei Wegfall der bisherigen inländischen Geschäftsanschrift durch ein Zwangsgeldverfahren die Anmeldung einer neuen inländischen Geschäftsanschrift erzwungen werden

kann. Dies setzt dann aber auch voraus, dass die als inländische Geschäftsanschrift benannte Adresse zutreffend sowie als Zustellanschrift für die Gesellschaft geeignet ist und diese Voraussetzungen aufrechterhalten bleiben.

KG Berlin, Beschluss vom 14. Januar 2021, 22 W 1053/20

Praxistipp: Was darüber hinaus bei der Eintragung ins Handelsregister zu beachten ist, haben wir für Sie in unserem Infoblatt → **GR40** „[Firma und Gegenstand - Eintragung in das Handelsregister](#)“ unter der [Kennzahl 744](#) zusammengefasst.

Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots

Das OLG Brandenburg hat sich in einem aktuellen Urteil mit der Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auseinander gesetzt.

Die Klägerin verlangt als ehemalige Geschäftsführerin der Beklagten, ein kommunales Unternehmen, Zahlung einer Karenzentschädigung aus einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot. Nachdem das Dienstverhältnis fristlos durch die Beklagte gekündigt wurde, nahm die Klägerin eine Beschäftigung als Geschäftsleiterin für die X.-GmbH auf, die Leistungen des Facility Managements, Hauswarservice, Grünanlagenpflege und Winterdienst anbietet. Eine Karenzentschädigung hat die Klägerin nicht erhalten.

Das LG hat in der ersten Instanz einen Anspruch auf Entschädigung bestätigt. Der Anspruch sei allerdings ab dem Zeitpunkt der Aufnahmen der neuen Beschäftigung auf null zu kürzen, weil die Klägerin seit diesem Zeitpunkt mit ihrer Tätigkeit dem vereinbarten Wettbewerbsverbot zuwidergehandelt habe.

Das OLG hat in der Berufungsinstanz einen Anspruch auf Karenzentschädigung abgelehnt. Das vereinbarte nachvertragliche Wettbewerbsverbot sei unwirksam, weil es die Berufsfreiheit der Klägerin unzulässig einschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH unterliegt der Geschäftsführer einer GmbH zwar nicht den Schutzvorschriften der §§ 74 ff. HGB. Vielmehr ist eine zweistufige Prüfung vorzunehmen: Auf erster Stufe ist zu untersuchen, ob ein berechtigtes Interesse der Gesellschaft für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot besteht. Auf zweiter Stufe hat eine Prüfung der räumlichen, gegenständlichen und zeitlichen Grenzen des Verbots zu erfolgen.

Ob überhaupt ein berechtigtes Interesse der Beklagten an dem Wettbewerbsverbot bestand, ist bereits zweifelhaft. Unabhängig davon überschreitet das Wettbewerbsverbot jedoch sowohl in zeitlicher, als auch in räumlicher und gegenständlicher Hinsicht das zulässige Maß. Grundsätzlich ist von einer Geltungsdauer von höchstens zwei Jahren auszugehen, denn es spricht eine Vermutung dafür, dass nach Ablauf von zwei Jahren die aus der früheren Tätigkeit nachwirkenden Verbindungen zu Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden weitgehend erloschen sind. Nur in besonderen Einzelfällen kommt eine Überschreitung dieser Frist in Betracht. Vorliegend wurde eine dreijährige Geltungsfrist vereinbart.

In räumlicher Hinsicht überschreitet das Wettbewerbsverbot das notwendige Maß, da der räumliche Wirkungsbereich des Tätigkeitsverbots in keiner Weise eingeschränkt wurde. Weiter wird der Klägerin jede Art von Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen verboten, ohne dass die Art ihrer Tätigkeit oder ihrer Stellung eingegrenzt worden wäre.

Da die Wettbewerbsklausel nichtig ist, steht der Klägerin grundsätzlich kein Anspruch auf Karenzentschädigung zu. Ihr steht jedoch ein Ersatz für die ihr infolge der Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbots entgangenen Karenzentschädigung zu. Denn: Beruht die Nichtigkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auf einem Wirksamkeitshindernis, das der Sphäre einer der Vertragsparteien zuzurechnen ist, kann sich diese wegen mangelnder Aufklärung des anderen Vertragsteils bei Vertragsverhandlungen schadensersatzpflichtig machen.

OLG Brandenburg, 15.12.2020 - 6 U 172/18

Wettbewerbsrecht

Keine Informationspflicht über Herstellergarantie

Das LG Bielefeld hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob in jedem Fall über eine Herstellergarantie informiert werden muss, auch wenn diese überhaupt nicht im Angebot erwähnt wird. Klare Antwort des LG Bielefeld: Nein!

Die Klägerin betreibt einen Fachmarkt für Kommunikationselektronik. Ihre Waren verkauft sie sowohl stationär als auch über das Internet. Für einige verkaufte Artikel existieren Herstellergarantien. Auf diese hatte die Klägerin in den Angeboten nicht hingewiesen. Ein bekannter Abmahnverein hatte dies abgemahnt. Die Klägerin gab keine Unterlassungserklärung ab und erhob negative Feststellungsklage.

Das LG hat festgestellt, dass kein Verstoß gegen Lauterkeitsvorschriften, insbesondere kein Verstoß gegen Informationspflichten vorliegt. Die Klägerin hat in den Angeboten weder das Bestehen einer Garantie werbend hervorgehoben noch erwähnt sie diese überhaupt. Eine Pflicht im Rahmen der Anbahnung eines Fernabsatzvertrages auf das etwaige Bestehen einer gesonderten Herstellergarantie hinzuweisen und die Voraussetzungen mitzuteilen, besteht nicht

LG Bielefeld, Urteil vom 26. Januar 2021, 15 O 26/19

Praxistipp: Das LG Bielefeld hat sich in seinem Urteil auch mit der Aktivlegitimation des Abmahnvereins auseinandergesetzt und einen Rechtsmissbrauch mangels einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern auf demselben Markt sowie eine Ungleichbehandlung von Mitgliedern des Abmahnvereins und Nichtmitgliedern bezüglich der Verfolgung von Verstößen bejaht.

Gewerblicher Rechtsschutz

Bundestag beschließt umfangreiche Reform des Urheberrechts

Der Bundestag hat die Reform des Urheberrechts gebilligt. Damit wird die umstrittene Richtlinie für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) fristgemäß ins deutsche Recht umgesetzt.

Neu geregelt wird u.a. die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte. Plattformbetreiber haften, wenn Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke wie Bilder, Texte oder Videos unerlaubt und ohne Lizenzvereinbarungen hochladen.

Bei der Reform geht es vor allem auch darum, die bisherigen Urheberregeln an den Gebrauch im Internet anzupassen. Kernstück der Umsetzung ist die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube, Facebook oder TikTok. Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere zu den Zwecken von Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche bleibt erhalten. Um unverhältnismäßige Blockierungen entsprechender Uploads beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sind besondere Regeln für die öffentliche Wiedergabe vorgesehen. Die Kreativen sollen für lizenzierte Nutzungen einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen erhalten. Das Gesetz beinhaltet ebenfalls das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers sowie Anpassungen im Urhebervertragsrecht.

Die Regelungen, die das deutsche Urheberrecht direkt betreffen, sind bereits am 7. Juni 2021 in Kraft getreten, das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, das die Regelungen für die Upload-Plattformen enthält, etwas später zum 1. August 2021.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

EU veröffentlicht Leitlinien zur Interpretation und Umsetzung von Art. 17 der UrhRL

Mit den [Leitlinien](#) zu dem wichtigen Artikel 17 soll dessen kohärente Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden. Artikel 17 sieht vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für die auf ihrer Website hochgeladenen Inhalte von den Rechteinhabern eine Erlaubnis einholen müssen. Wird keine Erlaubnis erteilt, müssen Maßnahmen erfolgen, um unerlaubtes Hochladen zu unterbinden.

Die Leitlinien sind auch für die Interpretation des deutschen Umsetzungsgesetzes interessant. Sie enthalten praktische Hinweise zu den wichtigsten Bestimmungen des Artikel 17 und helfen den Marktteilnehmern, die nationalen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung besser einzuhalten.

In den Leitlinien werden die Ansichten der Interessenträger und der Mitgliedstaaten berücksichtigt, die an von der Kommission organisierten Sitzungen teilgenommen haben, um bewährte Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Plattformen für das Teilen von Online-Inhalten und Rechteinhabern zu erörtern.

Onlinerecht

Logistikpauschale als Preisbestandteil

Bei einer Logistikpauschale, die bei jeder Bestellung unabhängig vom Warenwert für Personal- und Materialkosten erhoben wird, handelt es sich nicht um Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten der konkreten Bestellung, sondern um einen sonstigen Preisbestandteil, der in den Endpreis einzurechnen ist. Das hat das OLG Bamberg entschieden.

Die Beklagte betreibt einen Online-Shop und bietet dort vor allem an. Ihre Angebote sind dort so gestaltet, dass dann, wenn ein bestimmtes Produkt angeklickt wird, eine eigene Seite geöffnet wird. Dort erscheint eine Abbildung des Produkts mit dem hierfür verlangten Preis. Außerdem erhält der Kunde auf dieser Seite die Information, dass ab 49 € (netto) versandkostenfrei geliefert werde. Allerdings befindet sich direkt unter der Preisangabe ein Link mit dem Hinweis „zzgl. Versand“. Klickt der Kunde diesen Link an, erfährt er, dass die Beklagte zwischen einer „Frachtpauschale“ von 2,95 € netto und

„Logistikpauschale“ von 1,95 € netto unterscheidet. Bei Bestellungen von mehr als 49,00 € netto entfällt lediglich die „Frachtkostenpauschale“, die „Logistikpauschale“ wird stets und unabhängig vom Warenwert verlangt. Eine gleichlautende Information erhält ein potenzieller Käufer auch, nachdem er das Produkt in den Warenkorb gelegt hat.

Der Kläger sieht darin einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV. Die Beklagte beziehe in ihre Preisangaben nicht alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Preisbestandteile ein, die vom Verbraucher zu tragen seien. Hierzu gehöre auch die Logistikpauschale. Selbst wenn diese gesondert ausgewiesen werden dürfe, fehle es an einer transparenten Darstellung des Bruttopreises. Zudem werde der angesprochene Verkehr durch die Preiswerbung unzulässig in die Irre geführt.

Das LG Aschaffenburg hat die Klage in der 1. Instanz abgewiesen. Die Logistikpauschale sei als fernabsatzbedingte sonstige Kostenposition i.S.v. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 PAngV anzusehen. Sie sei deshalb zusätzlich zum Gesamtpreis anzugeben; eine Aufnahme in den Endpreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV komme nicht in Betracht.

Das OLG Bamberg hat das Urteil des LG in der Berufung aufgehoben und einen Verstoß gegen die PAngV bejaht. Nach § 1 Abs. 1 PAngV sind beim anzugebenden „Gesamtpreis“ die „sonstigen Preisbestandteile“ mit einzubeziehen. Unter diese fallen alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile des Preises, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen sind und die Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses bilden. Entscheidend hierbei ist, ob die Kosten auf jeden Fall und ohne Wahlmöglichkeit des Kunden anfallen.

Die Logistikpauschale, die die Beklagte bei jedem Kauf in fixer Höhe verlangt, ist nach diesen Grundsätzen als unvermeidbarer, vorhersehbarer und zwingend zu entrichtender Preisbestandteil anzusehen und daher in den Gesamtpreis mit einzubeziehen. Diese obligatorischen Kosten sind „von den zusätzlichen Kosten für den Transport oder die Lieferung des gekauften Erzeugnisses an den vom Verbraucher gewählten Ort zu unterscheiden, da diese zusätzlichen Kosten nicht als unvermeidbarer und vorhersehbarer Bestandteil des Preises angesehen werden können“.

OLG Bamberg, Urteil vom 03. März 2021, 3 U 31/20

Praxistipp: Preisangaben gegenüber Verbrauchern müssen der Ware eindeutig zuordenbar, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. In der Praxis nicht immer leicht durchzuführen. Hilfestellung gibt es in unserem Infoblatt → **W19** „[Preisangaben gegenüber Verbrauchern](#)“, das unter der [Kennzahl 65](#) unter www.saarland.ihk.de zu finden ist.

Steuern

BMF aktualisiert Anwendungshinweise zur Haftung von Plattformbetreibern

Mit [Schreiben vom 20. April 2021](#) passt das BMF die Anwendungshinweise zur Haftung von Plattformbetreibern beim Handel mit Waren im Internet an den Rechtsstand zum 1. Juli 2021 an. Die Grundsätze des Schreibens gelten ab dem 1. Juli 2021. Die Schreiben vom 17. Dezember 2018, 7. Oktober 2019 sowie 28. Januar 2019 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden die Vorschriften zur Umsetzung des sog. USt-Digitalpakets in deutsches Recht aufgenommen. Diese machten Anpassungen der Regelungen zur deutschen Haftungsregelung in den §§ 18e, 22f und 25e UStG erforderlich, zu deren Anwendung das BMF nunmehr Erläuterungen veröffentlicht. Anwendungshinweise zum USt-Digitalpaket hat das BMF bereits mit [Schreiben vom 1. April 2021](#) veröffentlicht.

Wirtschaftsrecht

Abgrenzung Handwerk: Änderung der Handwerksordnung

Der Bundestag hat am 05. Mai 2021 den Entwurf der Bundesregierung für ein fünftes Gesetz "zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften" beschlossen. Die Bundesregierung will mit der beschlossenen Novelle die Handwerksordnung an Neuregelungen bei der Meisterpflicht anpassen. Damit wird auch auf weitere Entwicklungen im Handwerksrecht reagiert, die in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften noch nicht nachvollzogen wurden. Darüber hinaus erfolgen Klarstellungen, so. z. B. die aktuelle Bezeichnung von Gewerben. Zugleich werden die Verfahren bei Meisterprüfungen flexibilisiert und so auch das Ehrenamt gestärkt. Die Bundesregierung rechnet durch die Änderungen mit Einsparungen in Höhe von bis zu 8,62 Millionen Euro. Im Einzelnen werden in der Handwerksordnung Begriffe zum Buchführungsverfahren angepasst. Änderungen im Prüfungswesen für Gesellenprüfungen werden durch das "Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung" auch im Meisterprüfungsverfahren nachvollzogen.

Praxistipp: [Handwerk: Ja oder Nein?](#) Informationen dazu finden Sie auf unser Homepage unter www.saarland.ihk.de, [Kennzahl 125](#).

Gutscheine statt Rückerstattung in Geld bei Freizeitveranstaltungen

Am 20. Mai 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht in Kraft getreten. Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen können nunmehr Gutscheine für Corona-bedingte Absagen und Schließungen an Stelle einer Gelderstattung herausgeben. Voraussetzung ist, dass die Eintrittskarte oder die sonstige Teilnahmeberechtigung vor dem 8. März 2020 erworben wurde.

Das Gesetz soll Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport-, oder sonstigen Freizeitveranstaltungen und Betreiber von Freizeiteinrichtungen von den wirtschaftlichen Folgen entlasten, die durch die Pandemie entstanden sind. Gleichzeitig wird dem Risiko entgegengewirkt, dass die Erstattungsansprüche des Kunden durch Insolvenzen wirtschaftlich wertlos werden.

Nach dem bisher geltenden Recht konnten die Inhaber von Eintrittskarten oder Saison- und Jahreskarten eine Rückerstattung ihrer bereits gezahlten Eintrittspreise von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber einer Freizeiteinrichtung in Geld verlangen, wenn die Veranstaltung aufgrund Corona abgesagt bzw. die Einrichtung geschlossen wurde.

Kann der Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst werden oder ist die Ausstellung eines Gutscheines aufgrund der persönlichen Lebensumstände unzumutbar, kann der Gutscheininhaber die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen.

Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ](#) des BMJV.

Ausgleichsanspruch bei fristloser Kündigung

Das OLG Köln hat entschieden, dass auch bei einer berechtigten fristlosen Kündigung des Handelsvertretervertrages durch das Versicherungsunternehmen ein Ausgleichsanspruch anfallen kann.

Hintergrund war die fristlose Kündigung eines Handelsvertreters durch das Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsvertreter war 2016 wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Nachdem das Versicherungsunternehmen davon Kenntnis erlangt hatte, kündigte es dem Handelsvertreter fristlos.

Das OLG sah die fristlose Kündigung aufgrund ungeordneter Vermögensverhältnisse als berechtigt an, bejahte aber auch den Ausgleichsanspruch. Entgegen der Ansicht des Versicherungsunternehmens war der Anspruch nicht gemäß § 89b Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 HGB ausgeschlossen. Der Ausschlussgrund setzt voraus, dass der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Versicherungsvertreters vorlag. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Handelsvertretervertrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

Die richtlinienkonforme Auslegung des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB verlangt, dass der Ausgleichsanspruch nur dann ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters und der Kündigung des Unternehmers ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang besteht. Nachgeschobene Gründe reichen nicht aus.

Vorliegend stellte sich erst im Verlauf des Verfahrens heraus, dass der Versicherungsvertreter in wirtschaftlich gänzlich ungeordneten Verhältnissen lebt. Dies war dem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt der Kündigung nicht bekannt, sodass „nur“ die Steuerhinterziehung aus dem Jahr 2016 als Grund herangezogen werden kann. Die Steuerhinterziehung allein ist jedoch nicht ausreichend, um den Ausgleichsanspruch auszuschließen. Die Straftat richte sich nicht gegen das Versicherungsunternehmen und stünden auch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Versicherungstätigkeit des Versicherungsvertreters, so das Gericht. Hinzu kommt, dass die Tat bereits längere Zeit zurück liegt.

OLG Köln, Beschluss vom 01. März 2021, 19 U 148/20

Veranstaltungen

Reihe: Das digitale Büro

Wie führe ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Virtueller Praxistag Online-Marketing 2021: Tipps und Trends zur Erhöhung der Online-Sichtbarkeit

Donnerstag, 01. Juli 2021, 13:00 - 17:30 Uhr

Die Kundenansprache über digitale Kanäle ist in der Krisensituation seit März 2020 zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden, und wird es auch bleiben. Und das sowohl im Endkunden- als auch Geschäftskundenbereich. Dennoch lassen viele Unternehmen noch immer Chancen und Potenziale liegen, die ihnen Online-Marketing bietet - insbesondere für die Sichtbarkeit im Internet.

Beim virtuellen Praxistag Online-Marketing informieren wir Sie in Vorträgen und Praxisberichten über die Möglichkeiten und Instrumente, Ihr Unternehmen im Internet zu präsentieren und zu vermarkten, und damit die Sichtbarkeit zu erhöhen.

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020